

1. Vertragsabschluss / Bestellung

- 1.1. Wir bestellen unter Zugrundelegung unserer Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Andere Bedingungen werden nicht Bestandteil, auch wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Nehmen wir die Lieferung ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, wir hätten die Lieferbedingungen des Lieferanten angenommen.
- 1.2. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 2 Wochen seit Zugang an, so sind wir zum Widerspruch berechtigt.
- 1.3. Wir bitten auch bei mündlich oder fernmündlich getroffenen Vereinbarungen um unverzügliche schriftliche Bestätigung.
- 1.4. Unabhängig davon, ob eine Bestellung erfolgt oder nicht, werden irgendwelche Vergütungen oder Entschädigungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten, usw. nicht gewährt.

2. Lieferung, Lieferverzug, höhere Gewalt

- 2.1. Die vereinbarten Termine sind verbindlich, höhere Gewalt durch Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streiks, Aussperrung, Naturkatastrophen, etc. ausgenommen. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist der Eingang der Ware bei der von uns genannten Verwendungsstelle (bzw. die Rechtzeitigkeit der erfolgreichen Abnahme).
- 2.2. Der Lieferant garantiert die vereinbarten Termine für Werkzeuge, Vorrichtungen, Sondermaschinen, u.ä. unter Anerkennung einer Vertragsstrafe in Höhe von 0,1% des Gesamtauftragswertes je Kalendertag der Verzögerung bis zu maximal 10%. Die Vertragsstrafe wird fällig, wenn der Lieferant die vereinbarten Termine überschreitet, es sei denn, das höhere Gewalt vorliegt und sich der Lieferant bei ihrem Eintritt nicht bereits im Verzug befand. Höhere Gewalt in diesem Sinne siehe Punkt 2.1
- 2.3. Ist ausnahmsweise nicht Lieferung „frei Werk“ vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit zur Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen.
- 2.4. Erkennt der Lieferant, dass die vereinbarten Termine aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden können, so hat er dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.
- 2.5. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin bei uns auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.
- 2.6. Der Lieferant ist zu Ersatz sämtlicher mittelbaren und unmittelbaren Verzugsschäden verpflichtet. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.
- 2.7. Bei der Höhe des Schadenersatzes sind nach Treu und Glauben die wirtschaftlichen Gegebenheiten des Lieferanten, Art, Umfang und Dauer der Geschäftsverbindung sowie ggfs. auch der Wert des Zulieferteils zugunsten des Lieferanten zu berücksichtigen.
- 2.8. Wenn die vereinbarten Termine aus einem vom Lieferanten zu vertretenden Umstand nicht eingehalten werden, sind wir nach Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, unbeschadet weitergehender gesetzlicher Ansprüche, nach unserer Wahl Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen bzw. uns von dritter Stelle Ersatz zu beschaffen oder vom Vertrag zurückzutreten.

3. Mängelrüge

- 3.1. Mängel der Lieferung zeigen wir dem Lieferanten unverzüglich schriftlich an, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden.

4. Preise, Versand, Verpackung

- 4.1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise für die Abwicklungsdauer des Vertrages.
- 4.2. Kosten für Verpackung, Fracht und Transport bis zur von uns angegebenen Versandanschrift sind, sofern nicht anderweitig vereinbart, in diesen Preisen enthalten.
- 4.3. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.
- 4.4. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Lieferanten. Die Gefahr jeder Verschlechterung einschl. des zufälligen Untergangs bleibt bis zur Auslieferung an der von uns gewünschten Versandanschrift beim Lieferanten.
- 4.5. Für falsche Angaben in Versand- und Frachtpapieren haftet der Lieferant.
- 4.6. Der Lieferant nimmt Leergut und Verpackungen kostenlos zurück, wenn dies von uns gewünscht wird bzw. wenn keine anderen Regelungen getroffen sind.
- 4.7. Verpackungskosten und Verpackungsmietgebühren sind uns, soweit eine Berechnung ausnahmsweise vereinbart wurde, zu Selbstkosten zu berechnen.
- 4.8. Jeder Lieferung ist der entsprechende Lieferschein beizufügen. Aus diesem muss die eindeutige Spezifikation der Leistung so wie der Bestellung hervorgehen. Sendungen die sich nicht eindeutig zuweisen lassen können wir unfrei zurückschicken.

5. Rechnungserteilung und Zahlung

- 5.1. Rechnungen sind uns in einfacher Ausfertigung bei Versand der Ware, jedoch getrennt von dieser zuzustellen.
- 5.2. Ohne besondere Vereinbarung erfolgt die Zahlung innerhalb von 30 Tagen unter Abzug von 3% Skonto, oder nach 60 Tagen netto, gerechnet vom Wareneingang an, mit Zahlungsmitteln unserer Wahl. Bei Abnahme verfrühter Lieferung richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.
- 5.3. Zahlungen bedeuten keine Genehmigung der Lieferung.
- 5.4. Verzugszinsen erkennen wir nicht an.
- 5.5. Wir sind zur Aufrechnung mit Gegenforderungen berechtigt.
- 5.6. Maßgebend für die Bezahlung sind die bei uns ermittelten Mengen, Gewichte oder sonst der Feststellung zugrunde liegenden Einheiten.
- 5.7. Bei fehlerhafter Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
- 5.8. Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung, die nicht unwillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns abzutreten.

6. Gewährleistung

- 6.1. Die Gewährleistungszeit beträgt 24 Monate, gerechnet von dem Zeitpunkt an, an dem das Produkt in Gebrauch genommen wurde, d.h. an dem das Produkt an den Verbraucher ausgeliefert wurde.
- 6.2. Der Lieferant garantiert, dass sämtliche von ihm gelieferte Gegenstände und alle von ihm erbrachten Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen.
- 6.3. Während der Gewährleistungszeit gerügte Mängel der Leistung, zu denen auch die Nichterfüllung garantierter Daten und das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehören, hat der Lieferant unverzüglich und unentgeltlich einschließlich sämtlicher Nebenkosten nach unserer Wahl durch Reparatur oder durch Austausch der mangelhaften Teile zu beseitigen. Die Mängelbeseitigung ist unverzüglich vorzunehmen. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Ansprüche auf Wandlung, Minderung und/oder Schadenersatz bleiben unberührt.
- 6.4. Kommt der Lieferant seiner Gewährleistungsverpflichtung innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so können wir die erforderlichen Maßnahmen auf seine Kosten und Gefahr unbeschadet seiner Gewährleistungsverpflichtung selbst treffen oder von Dritten treffen lassen.
- 6.5. Dem Lieferanten sind die von ihm zu ersetzenden Teile auf Verlangen und seine Kosten von uns unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- 6.6. Sind verborgene Fehler an Produkten innerhalb der Gewährleistungszeit festgestellt worden, ist der Lieferant auch für Fehler haftbar, die nach Ende der Gewährleistung an den Produkten festgestellt wurden.
- 6.7. Werden im Rahmen der Gewährleistung Teile nachgebessert oder ersetzt, so beginnt dafür die Gewährleistungsfrist von neuem.

7. Produkthaftung, Freistellung, Haftpflichtversicherungsschutz

- 7.1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns Schadenersatzansprüche Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 7.2. In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §683 und §670 BGB zu erstatten. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufaktion werden wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- 7.3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 5 Mio. Euro pro Personenschaden/Sachschaden - pauschal - zu unterhalten. Stehen uns weitere Schadenersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

8. Qualität

- 8.1. Der Lieferant hat für seine Leistungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Genehmigung.
- 8.2. Vor der Lieferung von Neuteilen sowie nach Zeichnungsänderungen fordern wir einen Erstmusterprüfbericht mit einer entsprechenden Anzahl von Musterteilen (ggfs. nach Nestern getrennt). Ist der Lieferant nicht in der Lage, sind wir nach Absprache und gegen Berechnung bereit eine Erstmusterprüfung für ihn durchzuführen.

- 8.3. Der Lieferant hat die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen. In geeigneten Abständen erwarten wir unaufgefordert einen Nachweis der erbrachten Qualität (z.B. durch ein Werksprüfzeugnis). Bei Rohstoffen ist jeder Sendung ein Werksprüfzeugnis beizugeben, das spätestens beim Eintreffen der Ware vorliegen muss. Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeiten der Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren.
- 8.4. Nachdem produktionsmäßige Erstmuster von uns genehmigt worden sind, dürfen Aussehen, Eigenschaften, Material und Herstellungsmethoden nicht ohne unsere schriftliche Genehmigung geändert werden.
- 8.5. Unsere Genehmigung von Erstmustern hat keinen Einfluss auf die Gewährleistungshaftung laut Punkt 6 dieser Bedingungen.
- 8.6. Der Lieferant ist verpflichtet, uns umgehend tatsächliche oder vermutete Defekte an gelieferten Produkten zu melden
- 8.7. Der Lieferant soll in den Fällen informiert werden, in denen wir uns dazu imstande sehen, selbst mangelhafte Produkte auszubessern. Nach Zustimmung des Lieferanten wird die Ausbesserung auf seine Kosten ausgeführt.
- 8.8. In eiligen Fällen haben wir das Recht, nach Benachrichtigung des Lieferanten mangelhafte Produkte auf seine Kosten auszubessern, ohne vorherige Genehmigung des Lieferanten.
- 8.9. Falls wir zu einer 100%igen Prüfung/Sortierung als Folge der Entdeckung eines mangelhaften Produktes gezwungen werden, trägt der Lieferant die Kosten eines derartigen Arbeitsganges, soweit ihn ein Verschulden trifft.
- 8.10. Wenn mangelhafte Produkte von uns verworfen worden sind, werden sie als nicht geliefert verbucht. Der Lieferant ist verpflichtet, auf Verlangen unverzüglich derartige Produkte zu ersetzen.
- 8.11. Der Lieferant ersetzt uns die Frachtkosten für derartige mangelhafte Produkte und, wenn die Produkte an den Lieferanten zurück gesandt werden, auch die Rückfracht.
- 8.12. Der Lieferant muss auch zusätzlich Frachtkosten für eilige Lieferungen bezahlen, die durch Lieferung mangelhafter Produkte bedingt sind.

9. Überwachung der Fertigung

- 9.1. Wir haben das Recht zur Inspektion der Fertigung des Lieferanten für die von uns bezogenen Produkte, zur Entnahme von Proben und zu anderen erforderlichen Untersuchungen.
- 9.2. Der Lieferant muss uns das entsprechende Recht zugestehen, wenn die Fertigung ganz oder teilweise bei einem anderen Unternehmen stattfindet.

10. Geheimhaltung

- 10.1. Zeichnungen, Muster, Werkzeuge, Pläne, Modelle, Programme und ähnlich Informationen, die von uns zur Verfügung gestellt oder voll bezahlt werden, dürfen Dritten nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung überlassen oder zugänglich gemacht werden. Kopien sind nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.
- 10.2. Unterlieferanten sind entsprechend 10.1 zu verpflichten.
- 10.3. Die Vertragspartner dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit ihrer Geschäftsverbindung werben.
- 10.4. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

11. Schutzrechte

- 11.1. Falls das Produkt nicht in völliger Übereinstimmung mit einer Konstruktion hergestellt wird, für die wir verantwortlich sind, garantiert der Lieferant, dass die Anwendung oder der Verkauf des Produktes keine Patentverletzung im In- und Ausland bedeutet.
- 11.2. Der Lieferant stellt uns und unsere Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Verletzung solcher Schutzrechte frei. Er muss uns ferner alle Kosten und Schäden ersetzen, die uns dadurch entstehen.
- 11.3. Die Vertragspartner verpflichten sich, sich unverzüglich von bekanntwerdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und sich Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen gemeinsam entgegenzuwirken.

12. Werkzeuge und Formen

- 12.1. Werkzeuge werden von uns grundsätzlich voll bezahlt, bzw. zur Verfügung gestellt und bleiben unser Eigentum incl. Konstruktion, Elektroden, Erodier- und CAD-Programmen. Diese Unterlagen sind bei Auslieferung der Werkzeuge (Formen) mitzuliefern.
- 12.2. Die Werkzeuge sind so zu lagern, dass keine Beschädigungen durch den Produktionsablauf des Lieferanten oder anderer Einflüsse möglich sind, und als Eigentum von uns zu kennzeichnen. Der Lieferant hat dabei die Grundsätze der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden.
- 12.3. Der Lieferant setzt die Werkzeuge ausschließlich zur Herstellung unserer Teile und der durch uns in Auftrag gegebenen Mengen ein.

- 12.4. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge für die Dauer der Verwahrung auf eigene Kosten in voller Höhe gegen Verlust und Beschädigung durch Feuer, Diebstahl u.a. zu versichern.
- 12.5. Änderungen am Werkzeug dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung durch uns durchgeführt werden. Sofern die Genehmigung vorliegt, ist die Änderung unverzüglich in zeitlicher Abstimmung mit uns so durchzuführen, dass die Versorgung in unserer Produktion nicht eingeschränkt wird.
- 12.6. Der Lieferant führt die Wartung der Werkzeuge auf eigene Kosten so durch, dass sie stets uneingeschränkt einsatzbereit sind und daraus Teile nach unseren Anforderungen hergestellt werden können. Störfälle sind uns sofort schriftlich anzuzeigen.
- 12.7. Wir sind berechtigt die Werkzeuge jederzeit nach Abstimmung mit dem Lieferanten zu überprüfen.
- 12.8. Verletzt der Lieferant seine Verpflichtungen aus diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen, oder erreichen die Partner bei ggfs. erforderlichen Preiserhöhungen für die aus den Werkzeugen herzustellenden Produktionsteile oder über sonstige Angelegenheiten in der Vertragsabwicklung keine Einigung, können wir die Werkzeuge und alle dafür erforderlichen Unterlagen in unseren unmittelbaren Besitz nehmen. Die Übergabe findet auf unserem Firmengelände statt. Die Kosten für die Übernahme hat der Lieferant zu tragen.
- 12.9. Unabhängig von unserem gesetzlichen Herausgabeanspruch und von der Lebensdauer der Werkzeuge ist der Lieferant zum Besitz unserer Fertigungsmittel berechtigt, wenn und sofern der Lieferant diese zur Abwicklung eines Auftrages für uns benötigt. Ansonsten ist der Lieferant jederzeit auf unser Verlangen zur Herausgabe der in unserem Eigentum stehenden Werkzeuge unter Ausschluss eines Zurückbehaltungsrechtes verpflichtet.

13. Allgemeine Regelungen

- 13.1. Sollten einzelne Teile dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.
- 13.2. Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen, die durch nicht vertretungsberechtigte Mitarbeiter vereinbart werden, sind nur gültig, wenn sie schriftlich anerkannt werden. Die Schriftformerfordernis kann ebenfalls nur schriftlich abbedungen werden.
- 13.3. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche aus der Geschäftsverbindung ist der Hauptsitz der KSPi GmbH bzw. das dafür zuständige Gericht.
- 13.4. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (BGBl. 1989 II S.586) für die Bundesrepublik Deutschland (BGBl. 1990 II S.1477) ist ausgeschlossen.

Wir weisen den Lieferanten gemäß §26 Bundesdatenschutzgesetz darauf hin, dass wir personenbezogene Daten über ihn speichern.